

# Grillplatzbenutzungsordnung

Grillplatz „Picknickwiesen“

Die Grillplatzbenutzungsordnung der Gemeinde Rodenbach vom 01.03.2023 ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Grillplatz „Picknickwiesen“ aufhalten. Mit der Benutzung des Grillplatzes erkennen die Benutzer\*Innen die Bestimmungen dieser Grillplatzbenutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Ihnen die Grillplatzbenutzungsordnung nicht bekannt war.

Die Benutzung des Grillplatzes „Picknickwiesen“ ist grundsätzlich vom 01.03. bis 31.10. gestattet. Reservierungen des Grillplatzes sind nicht möglich. Die Nutzung erfolgt nach dem Prinzip „wer zuerst kommt mahlt zuerst“.

Die Benutzung des Grillplatzes ist von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

Den Weisungen Gemeindebediensteter ist Folge zu leisten.

Der Grillplatz „Picknickwiesen“ und seine Einrichtungen sind sauber zu halten.

Lärm ist so zu bemessen, dass Anlieger nicht gestört werden. Die Benutzung von Stromaggregaten und der Betrieb von Musikanlagen sowie Live-Musik mit Verstärkeranlagen sind nicht gestattet.

Feuer darf nur in der dafür eingerichteten Feuerstelle gemacht werden und muss rechtzeitig vorher im Ordnungsamt der Gemeinde angemeldet werden. Das Anlegen von Grillstellen außerhalb der vorhandenen Feuerstelle sowie offene Lagerfeuer sind nicht gestattet.

In den Sommermonaten können bei akuter Waldbrandgefahr aufgrund von heißer und trockener Witterung das Betreiben von offenen Feuerstellen sowie das Benutzen von mitgebrachten Grillgeräten verboten werden.

Zelten/Campieren und Übernachten auf der Anlage ist verboten.

Abfälle wie Verpackungen, Flaschen, Kunststoffe etc. sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder mitzunehmen. Keinesfalls dürfen Abfälle im umliegenden Gelände verteilt werden. In den Abfallbehälter darf keine Asche eingefüllt werden.

Das Befahren des Grillplatzes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den Parkflächen außerhalb der Grillplatzanlage geparkt werden.

Veranstaltungen mit Ausschank (Verkauf von Speisen und Getränken) bedürfen einer Anzeige nach § 6 Gaststättengesetz beim Ordnungsamt. Diese ist 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich, bei der Gemeindeverwaltung Rodenbach, Ordnungsamt, zu tätigen.

Die Feuerstelle ist nach Beendigung der Veranstaltung bzw. vor Verlassen der Grillplatzanlage mit Wasser zu löschen. Es wird darauf hingewiesen, dass am Grillplatz „Picknickwiesen“ kein Feuerlöscher vorhanden ist. Wir bitten Sie nochmals den Grillplatz sauber zu verlassen.

Die Natur und die nachfolgenden Gäste werden es Ihnen danken!

*Der Gemeindevorstand*